

Beabsichtigte Produktion ³ (Termin, Ort, Kurzdarstellung des Programms, Länge, Zeitplan ⁴)	
Beteiligte Musiker:innen	

³ Gefördert werden kann die Produktion von audiovisuellen Visitenkarten, die das eigene musikalische Potenzial festhalten und für Akquise, Internetformate oder Streamingdienste verwendet werden können. Es müssen mindestens drei Musizierende beteiligt sein.

⁴ Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 30. Oktober 2022.

Kosten der geplanten Maßnahme(n) ⁵	
Einnahmen der geplanten Maßnahme	
Eigenanteil ⁶	
Beantragte Förderung ⁷	

⁵ Zuwendungsfähig sind insbesondere Honorare an Künstlerinnen und Künstler für Vorbereitungen-Proben-Aufführungen, ferner Ausgaben für Urheberrechte (KSK, GEMA etc.), Raummieten, Technik und Reisen sowie für Öffentlichkeitsarbeit. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettopreise anzusetzen. Honorare sind förderfähig, wenn sie sich im Kosten- und Finanzplan an den Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände wie Deutsche Orchestervereinigung (DOV), Deutsche Jazzunion (DJU) oder Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) orientieren. Für Vorbereitung, Probe und einmalige Aufführung wird je nach Situation davon ausgegangen, dass die Honorare im Bereich von 800 bis 1.500 Euro pro Person liegen. Nicht förderfähig sind Investitionen; hierunter fallen in der Regel Ausgaben für Wirtschaftsgüter über 800,- Euro Nettoanschaffungspreis. Ausgaben für eine spätere Wartung oder Aktualisierung von z.B. Websites sind nicht förderfähig, ebenso wenig Baumaßnahmen.

⁶ Fördernehmerinnen und -nehmer sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erbringen. Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Bei besonderen Härtefällen kann der zu erbringende Eigenanteil nach Einzelfallprüfung auf bis zu 0 Euro herabgesetzt werden, insbesondere dann, wenn die Erfüllung des Förderzwecks „in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.“ Die Landeshaushaltsordnung ist insgesamt zu beachten. Ein Härtefall liegt insofern insbesondere dann vor, wenn die Zuwendungsempfänger über keine annehmbare Möglichkeit verfügen, den Eigenanteil in bar zu erbringen.

⁷ Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 10.000,00 EUR gewährt.

Im Falle einer Förderzusage sollen die Mittel auf folgendes Konto überwiesen werden ⁸	
Inhaber:in	
IBAN	
Geldinstitut	
<p>Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der (den) Maßnahme(n) vor Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrag des Landesmusikrats nicht begonnen wird - der/die Antragsteller:in höchstens einmal eine Förderung aus diesem Programm erhält; sollte eine beteiligte Person bei mehreren Anträgen vorgesehen sein, ist dies jeweils anzugeben⁹ - nach Abschluss der Maßnahme(n) spätestens bis zum 30. Oktober 2022 unaufgefordert Verwendungsnachweis¹⁰ und Rechnungen über die angefallenen Kosten beim Landesmusikrat NRW eingereicht werden 	
Datum / Ort	Unterschrift der:des Antragstellenden (Verantwortliche:r Vertreter:in)

⁸ Es wird nach Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrags die gesamte Fördersumme ausgezahlt.

⁹ Sollte eine beteiligte Person bei mehreren Anträgen vorgesehen sein und dies nicht angegeben werden, ist keiner dieser Anträge förderfähig. Folgeanträge sind vier Wochen nach dem Datum der Ablehnungsmitteilung möglich.

¹⁰ Download unter <https://www.lmr-nrw.de/foerderung>. Belege sind für fünf Jahre aufzubewahren. Die Verwendungsnachweise werden stichprobenartig auch vor Ort geprüft. Der Antragsteller hat entsprechend Veränderungen seiner Kontaktdaten anzuzeigen.